

# Amtsblatt



Jahrgang: 2013	Nr. 1	Ausgabetag 10.01.2013
----------------	-------	-----------------------

## Inhalt:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Titel der Bekanntmachung</u>	<u>Seitenzahl</u>
1	Beteiligungsbericht	2
2	Offenhalten von Verkaufsstellen	3 – 4

**1 BEKANNTGABE**

Gemäß § 117 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohnerinnen und Einwohner einen Beteiligungsbericht zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Der Bericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft enthalten.

Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet. Die Gemeinde hat den Bericht zu diesem Zwecke bereitzuhalten.

Der Beteiligungsbericht liegt an den Tagen

vom 28.01.2013 bis 01.02.2013

während der Dienstzeiten

montags bis mittwochs von 08.30 h bis 12.00 h und von 13.00 h bis 16.00 h,  
donnerstags von 08.30 h bis 12.00 h und von 13.00h bis 17.30 h,  
freitags von 08.30 h bis 12.00 h

bei der Stadtverwaltung Monheim am Rhein, Bereich Zentraler Service, Rathausplatz 2, Zimmer 170,  
40789 Monheim am Rhein, zur Einsichtnahme aus.

Die Beteiligungsberichte sind auch auf der Internetseite der Stadt Monheim am Rhein unter folgendem Link verfügbar.

<http://www.monheim.de/rathaus/finanzen/>

Monheim am Rhein, den 08.01.2013

Der Bürgermeister

gez.  
(Zimmermann)

2

**Verordnung**

**über das Offenhalten von Verkaufsstellen**

vom 07.01.2013

**Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird für die Stadt Monheim am Rhein gemäß dem Beschluss des Rates vom 19.12.2012 verordnet:**

**§ 1**

Verkaufsstellen im Stadtgebiet Monheim am Rhein dürfen am

Sonntag, dem 07.04.2013  
Sonntag, dem 09.06.2013  
Sonntag, dem 10.11.2013  
Sonntag, dem 15.12.2013

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu € 500,-- geahndet werden.

**§ 3**

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, am 19.12.2012 vom Rat der Stadt Monheim am Rhein beschlossene Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 08.01.2013

Stadt Monheim am Rhein

gez.

Zimmermann  
Bürgermeister